OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400499/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 21. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des J. P. gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. Oktober 2020, Zl. BHLL-919100130546-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird die Beschwerde hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten; der Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 20 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 27. November 2019, Zl. BHLL-919100130546-19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 5. Juli 2019 um 11:48 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 7 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; daher habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass ihm entgegen den Ausführungen in der Anzeige der ASFINAG nie eine Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut zugegangen sei; denn ansonsten hätte er diese jedenfalls umgehend beglichen und so die Durchführung eines umfangreichen Strafverfahrens vermieden. So habe er die Ersatzmaut erst überweisen können, nachdem er ein Stornierungsschreiben der ASFINAG erhalten hatte.

3. Dazu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2020 ausgeführt, dass dem Rechtsmittelwerber diese Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes durch Hinterlegung zuzustellen versucht, diese Sendung jedoch mit dem Postvermerk „*Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln*“ am 14. September 2019 wieder retourniert worden sei.

4. In der Folge hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 5. Oktober 2020, Zl. BHLL-919100130546-19, über den Bf. neuerlich eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 5. Juli 2019 um 11:48 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 7 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; daher

habe der Bf. eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd zu werten gewesen. Im Übrigen sei ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden.

5. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 8. Oktober 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Inhaltlich präzisiert der Bf. darin im Wesentlichen sein bereits im Einspruch erstattetes Vorbringen dahin, dass ihm unter seiner Adresse grundsätzlich alle Schriftstücke zukämen. Bei der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut habe es sich um einen Ausnahmefall gehandelt. Davon abgesehen habe er die geforderte Ersatzmaut – wenngleich verspätet, so im Ergebnis dennoch – einbezahlt.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 19. November 2020 samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-919100130546-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG i.d.F. BGBl I 45/2019 beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder

durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch vom Bf. selbst die aus entsprechenden Lichtbildern der Überwachungskamera hervorgehende Tatsache gar nicht in Abrede gestellt, dass am Vorfallstag (5. Juli 2019) ein Kraftfahrzeug, dessen Zulassungsbesitzer – und damit nach § 4 BStMG auch Mautschuldner – er war, auf einer in Österreich mautpflichtigen Bundesstraße gelenkt wurde, wobei zu diesem Zeitpunkt weder eine Klebevignette angebracht noch für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war.

Objektiv besehen hat der Rechtsmittelwerber damit den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt und diesbezüglich auch schuldhaft, nämlich zumindest insoweit fahrlässig gehandelt, als er als Zulassungsbesitzerin dafür hätte Sorge tragen müssen, dass sein KFZ für den Fall der Benützung einer österreichischen Autobahn unmittelbar entweder mit einer gültig angebrachten Klebevignette ausgestattet oder für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert ist.

Seine Strafbarkeit ist daher grundsätzlich gegeben.

3. Allerdings ist im vorliegenden Fall auch Folgendes zu berücksichtigen:

3.1. Wie bereits aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses hervorgeht, ist die bisherige Unbescholtenheit des Bf., darüber hinaus aber auch die gegenständlich überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten.

3.2.1. Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG dazu befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern; einer solchen Aufforderung wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 19 Abs. 6 BStMG besteht kein subjektives Recht und des Zulassungsbesitzers auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut.

Allerdings wird nach § 20 Abs. 5 BStMG u.a. eine Tat i.S.d. § 20 Abs. 1 BStMG straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 BStMG der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

3.2.2. Indem die letztgenannte Bestimmung einen gesetzlichen Strafaufhebungsgrund normiert, kann es naturgemäß nicht vom Verhalten der ASFINAG abhängen, ob dieser im konkreten Einzelfall tatsächlich zum Tragen kommt oder nicht.

Dabei kann es zunächst dahingestellt bleiben, ob der explizite Ausschluss eines subjektiven Rechtsanspruches als verfassungs- bzw. unionsrechtskonform anzusehen ist.

Im Lichte des rechtsstaatlichen Grundprinzips sowie der Garantien der EMRK und der EGRC verfassungskonform interpretiert ist dem § 19 Abs. 4 BStMG insgesamt aber jedenfalls die Bedeutung beizumessen, dass an die Beachtung der darin genannten Bedingungen kein übertriebener Formalismus gestellt werden darf. Worauf es nach dem Sinn dieser Bestimmung entscheidend ankommt ist vielmehr das Faktum, dass der Betretene – im Sinne einer tätigen Reue – die geforderte Ersatzmaut tatsächlich entrichtet hat, sodass, wenn gegebenenfalls mangels Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen schon nicht der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG selbst zum Tragen kommen kann, ein diesbezüglich beachtenswertes Täterverhalten zumindest als ins Gewicht fallender Milderungsgrund zu berücksichtigen ist.

3.2.3. Gerade dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Insoweit geht zunächst aus einer e-mail der ASFINAG vom 19. November 2019 an den Bf. u.a. hervor, dass „*verspätete Zahlungen*“ – gemeint: kategorisch – „*nicht akzeptiert werden*“ können, weshalb der Rechtsmittelwerber gebeten wurde, „*den geforderten Betrag nicht mehr an die ASFINAG einzuzahlen*“.

Unter einem wurde dem Bf. die von ihm – wenngleich verspätet, so doch – geleistete Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro wieder rückerstattet.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang sowohl das öffentliche Interesse daran, den mit einer automationsunterstützten Verkehrsüberwachung einhergehenden Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, als auch Interesse des Einzelnen an einer effektiven Wahrung seiner Grundrechtssphäre – hier insbesondere das Recht auf eine gute Verwaltung i.S.d. Art. 41 EGRC –, so lässt sich ein angemessener Ausgleich dieser konträren Interessenlagen am effektivsten dadurch erreichen, dass die verspätete Einbezahlung der Ersatzmaut in Analogie zu § 34 Abs. 1 Z. 12 StGB zumindest als ein besonderer Milderungsgrund gewertet wird.

3.3. Da auf der anderen Seite weder Erschwerungsgründe noch Anzeichen dafür erkennbar sind, dass die öffentliche Ordnung durch die dem Rechtsmittelwerber angelastete Tat in einer deutlich spürbaren Weise beeinträchtigt worden wäre,

kommt dem Bf. somit – im Sinne eines Rechtsanspruches – eine Heranziehung der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG zugute.

3.4. Sonach findet es das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 22 Stunden herabzusetzen.

4. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt nach § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem LVwG OÖ; der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich zufolge § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 20 Euro.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von

ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f